

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0017-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMF-400000/0003-III/6/2017

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das
Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert
werden (Versicherungsvertriebsgesetz 2017 – VersVertrG 2017) - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

zu Ziel 1:

Hinsichtlich einer strukturierten Evaluierung im Jahr 2022 sollte darauf geachtet werden, dass nur kennzahlenrelevante Angaben im Bereich „Wie sieht Erfolg aus“ angeführt werden (z.B. Ausgangszustand: „Beschwerden – Gesamt (2016): 11.266“; „Beschwerden Lebensversicherungen (2016): 2.329“ / Zielzustand: „Beschwerden – Gesamt (2022): 10.702“; „Beschwerden Lebensversicherungen (2022): 2.212“). Im Bereich „Beschreibung des Ziels“ steht ausreichend Platz für übrige Angaben zur Verfügung.

zu Ziel 2:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen des angegebenen Zieles mess- und überprüfbar machen, möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. August 2017
Für den Bundeskanzler:
STEINER

Elektronisch gefertigt